

Aufsichtspflicht

*Wissens- und Beachtenswertes in
der Arbeit mit Kindergruppen in
Freiwilligen Feuerwehren*

Wovon sprechen wir überhaupt?

↘ *der aktive Umgang mit Kindern ist immer auch ein Stück „Erziehungsarbeit“*

↘ *Hieraus ergibt sich eine zweifache Pflicht*

Erziehungspflicht

Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung

Aufsichtspflicht

Fernhalten von schädigenden Einflüssen

Aufsichtsbedürftige Personen

- *sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit (oder Heirat)*
- *ist: Wer trotz seiner Volljährigkeit noch wegen seines geistigen und körperlichen Zustandes der Aufsicht bedarf*

Ganz klar – Wir haben die Aufsichtspflicht

- *Aufsicht ist immer auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ausgelegt*
- *stellt eine dreifache Verpflichtung dar, denn die der Aufsicht Anvertrauten dürfen*
 - keinen Eigenschaden erleiden (körperlich/psychisch)*
 - anderen keinen materiellen Schaden zufügen (Dritt-/ Sach-/ Vermögensschäden zufügen)*
 - oder andere gefährden (Dritt-/ Personenschaden)*

Aufsichtspflicht wird

- *immer per Vertrag auf die Organisation oder Einrichtung übertragen (Aufnahmegesuch)*
- *die Schriftform bei der Übertragung ist im Feuerwehrbereich zwingend erforderlich (siehe Muster in der Handreichung)*
- *dennoch: Die Aufsichtspflicht muss nicht einmal ausdrücklich übertragen werden, es genügt (schon) stillschweigendes Handeln oder Zulassen (Duldung)*
- *immer im Bereich der Kindergruppen durch den/ die verantwortlichen Betreuer/ -in ausgeübt*

Übertragung mehr als eine Formsache

- *erfolgt zunächst von den Personensorgeberechtigten an die Organisation/ Einrichtung (Vertragspartner)*
- *dabei haftet zunächst die Organisation/ Einrichtung für einen Schaden, der aus der Verletzung der Aufsichtspflicht geführt hat*
- *doch grundsätzlich wird die Organisation/ Einrichtung immer den/ die verantwortliche/ n Betreuer/ -in zur Haftung (mit-)heranziehen (sog. „Rückgriffsrecht“ > nur bei **grober Fahrlässigkeit***
- *doch: bei der Übertragung gelten strenge Regeln*

Regeln für die Übertragung der Aufsichtspflicht

Die Übertragung der Aufsichtspflicht durch die Organisation/ Einrichtung setzt voraus:

- *dass geeignete Personen (fachliche und persönliche Eignung) vorhanden sind*
- *dass eine Unterstützung der Betreuer/ -innen (Anleitung, Weiterbildung) gewährleistet wird*
- *Volljährigkeit vorliegt*
- *dass die mit der Delegation beauftragte Person einverstanden ist*

Aus diesem Grund...

- *die Organisation/ Einrichtung (Delegierende) haftet immer dann, wenn er die Aufsicht einer ungeeigneten oder unfähigen Person übertragen hat oder wenn es an einer ordnungsgemäßen Anleitung gefehlt hat*
- *der/ die verantwortliche Betreuer/ in wird nur dann zur Rechenschaft herangezogen werden können, wenn ein persönlich schuldhaftes Verhalten (z.B. Vorsatz) nachgewiesen werden kann*

Das Aufnahmegesuch überträgt formell die Aufsichtspflicht

- *aber nur für den Bereich der „normalen Angebote“ der Kindergruppen am Standort*
- *ggf. auch für den Hin- und Rückweg (wenn ausdrücklich vereinbart, bzw. angeboten)*
- *das Aufnahmegesuch ist aber trotzdem kein „Persilschein“*

Denn:

- ***besondere Unternehmungen sind besonders zu vereinbaren***

Das 1x1 der Aufsichtspflichterfüllung

- *Ein/e verantwortlicher Betreuer/ in muss sich immer seiner/ ihrer Kompetenz sicher sein*
Dies muss ggf. einer juristischen Prüfung standhalten können
- *Er/ sie muss sich selbst gut und verantwortungsvoll über die zu beaufsichtigenden Personen informieren*
- *der/ die Betreuer/ in muss wissen wo die (Leistungs-)grenzen liegen. „Yes we can“ kann gefährlich sein*
- *Ohne Regeln geht es nicht*

Gefahr erkannt – Gefahr gebannt ***Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht***

- *Vorsorgliche Belehrung und Warnung, auf Gefahren eingehen (ähnlich einer UVV – Unterweisung)*
- *Überprüfung von Anweisungen (werden getroffene Anweisungen eingehalten und verstanden?)*
- *Ständige Überwachung, jedoch keine ständige Kontrolle*
- *Eingreifen, Sanktionen treffen > und auch ausführen*

Trotz alledem ...

Die Entscheidung, wie viel Aufsicht in einer konkreten Situation notwendig ist, hängt von den Bestimmungsfaktoren/ konkreten Umständen ab.

Hält man sich an die „Regeln zur Erfüllung der Aufsichtspflicht“, dann kann eigentlich nichts schief gehen.

Passiert dennoch „etwas“ bei der Ausübung der Aufsichtspflicht, dann gilt das Prinzip der „Beweislastumkehr“, d.h. man muss glaubhaft darlegen, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsicht entstanden wäre. Wer sich an die Regeln gehalten hat (und hierfür ggf. Zeugen hat), muss kaum etwas befürchten.